

14.02.00

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - In

zu Punkt ... der 748. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 2000

Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV)

A.

Der federführende Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 4 Nr. 33 Buchstabe b und Nr. 34 Buchstabe b FreqBZPV

In § 4 Nr. 33 Buchstabe b und Nr. 34 Buchstabe b ist jeweils nach dem Wort "besitzen" folgender Halbsatz einzufügen:

"; Voraussetzung für die gegenüber Buchstabe a) nachrangige Nutzung ist, dass das hierfür erforderliche Frequenzspektrum von den Ländern zur Verfügung gestellt wird"

Begründung:

Die Länder unterstützen das Ziel der Bundesregierung, eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung und technische Neuerungen zu ermöglichen. Dabei sind die Belange des Rundfunks zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG).

Ausgeliefert am 15. FEB. 2000

(noch Ziff. 1)

Die telekommunikationsrechtlichen Begriffsbestimmungen des "Rundfunkdienstes" in Nummer 33 und 34 beinhalten jeweils zwei Formen von Funkdiensten. Es fehlt eine Festlegung, mit welchem Rang der einzelne Funkdienst Ressourcen im jeweils dem Rundfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereich beanspruchen kann. Diese Unsicherheit muss - wie bei jedem anderen Funkdienst auch - vermieden werden. Auf Grund der in Artikel 5 GG verankerten Rundfunkfreiheit und der Gewährleistungspflicht des Staates hierfür genießt Rundfunk i. S. von Buchstabe a bei der Nutzung grundsätzlich Vorrang vor anderen Funkdiensten nach Buchstabe b. Die Gewährleistungspflicht des Staates haben nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes die Länder im Rahmen ihrer Rundfunkhoheit zu erfüllen.

2. Zur Anlage Teil B: Nutzungsbestimmung Nr. 30 FreqBZPV

In der Anlage ist in Teil B: Nutzungsbestimmungen die Nummer 30 zu streichen.

Begründung:

Eine Einschränkung der Nutzung von Frequenzen für Telekommunikationsanlagen ist nur gerechtfertigt, wenn hiervon konkrete Störungen für andere vorrangige Dienste ausgehen. Damit ist der in Nummer 30 Abs. 1 Nr. 1 verankerte generelle Vorrang von sicherheitsrelevanten Funkdiensten unvereinbar, der jegliche Nutzung in diesem Frequenzbereich auch ohne Störungen ausschließen kann.

Im Übrigen finden zur Zeit Gespräche statt, die im Hinblick auf eine Abschaltung von Rundfunk-Kabelkanälen ein Stufenkonzept zum Ziel haben, um einerseits den Schutz von sicherheitsrelevanten Diensten sicherzustellen und andererseits den Verbraucherschutz angemessen zu berücksichtigen. Erst nach Abschluss dieser Gespräche können räumliche, zeitliche und sachliche Festlegungen verbindlich getroffen werden.

Soweit in Nummer 30 Abs. 1 die Nutzung beim Überschreiten bestimmter Grenzwerte ausgeschlossen wird, ist die Festlegung dieser Grenzwerte unter Berücksichtigung der jeweiligen Störsituation derzeit noch nicht hinreichend gesichert. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen müssen abgewartet werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Innere Angelegenheiten mit folgender

(noch Ziff. 2)

Begründung:

In der Verordnung wird die Nutzung von Frequenzen in und längs von Leitern eindeutig geregelt. Durch das ersatzlose Streichen der Nummer 30 kommt es zu einer Unsicherheit in der Verfügbarkeit der Funkkanäle der Sicherheitsbehörden.

Störungen insbesondere bei Einsätzen von Polizei und Feuerwehr im Bereich von privaten Hausverteilnetzen könnten zukünftig erst im Einsatzfall in den betreffenden Häusern festgestellt werden. Polizei und Feuerwehr arbeiten bei solchen Einsätzen mit Handsprechfunkgeräten kleiner Leistung. Dabei auftretende Störungen durch z.B. defekte Schirmwirkung und dadurch abgestrahlter Energie können den Funkverkehr völlig verhindern.

Die durch Wegfall der Nummer 30 vorgesehene "Freischaltung" der Kanäle ist daher für die Sicherheitsbehörden nicht hinnehmbar. Der Wegfall der Nummer 30 bedeutet, dass bewusst und unter Inkaufnahme von Gefährdungen Störungen der Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden hingenommen werden.

Damit sind Gefährdungen von Leib und Leben sowohl von unbeteiligten Dritten als auch von Einsatzkräften nicht auszuschließen.

B.

3. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

C.

4. Der federführende Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme nachstehender

(noch Ziff. 4)

EntschlieÙung

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf klarzustellen, in welcher Weise der dringende zusätzliche Frequenzbedarf für digitalen Hörfunk (DAB) gedeckt werden kann.

Der Erfolg der begonnen Einführung von DAB hängt entscheidend von mindestens einer zweiten flächendeckenden Bedeckung im VHF-Bereich ab. Das bisher dafür zugewiesene sogenannte L-Band ist aus Kostengründen für flächendeckende Versorgungen ungeeignet. Die Bemühungen der Länder zur Förderung der neuen Hörfunktechnologie bedürfen dringend der klaren Unterstützung durch frequenzordnerische Maßnahmen des Bundes, die Planungs- und Investitionssicherheit schaffen. Es sind dazu zusätzliche Ressourcen erforderlich, weil in den bisher festgelegten Bereichen für Rundfunkdienste Frequenzknappheit besteht. Ausschlaggebend dafür ist, dass der Rundfunk erfreulicherweise eine Wachstumsbranche ist und zudem wegen des Übergangs von analoger zu digitaler Übertragungstechnik in einer Simulcastphase vor höheren Frequenzanforderungen steht.